

Antrag der Kommission für die zweite Lesung

2021_09_Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **101.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II
	Verfassung des Kantons Bern (KV)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Finanzkommission, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹) (Stand 15.05.2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 101a Schuldenbremse für die Laufende Rechnung ¹ Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen. ² Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.	Art. 101a Schuldenbremse für die Laufende Rechnung <u>Erfolgsrechnung</u> ¹ Der Voranschlag <u>Das Budget</u> darf keinen nur einen Aufwandüberschuss ausweisen <u>aufweisen, wenn dieser durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.</u> ² Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit <u>im Geschäftsbericht ist innert zwei Jahren abzutragen, wenn er nicht durch Eigenkapital einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.</u>	

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II
³ Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Voranschlags von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Bei der Genehmigung des Geschäftsberichts ist Absatz 2 im Umfang des im Voranschlag beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen. ⁴ Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts von Absatz 2 in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Ein Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen. ⁵ Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.	³ Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Voranschlags von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens <u>Budgets mit Zustimmung von drei Fünftel Fünfteln</u> seiner Mitglieder es beschliessen von Absatz 1 abweichen. Bei der Genehmigung des Geschäftsberichts ist Absatz 2 im Umfang des im Voranschlag <u>Budget</u> beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Ein Fehlbetrag ist innert vier <u>fünf</u> Jahren abzutragen. ⁴ Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts <u>mit Zustimmung von Absatz 2 drei Fünfteln</u> seiner Mitglieder in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen von Absatz 2 abweichen. Ein Fehlbetrag ist innert vier <u>fünf</u> Jahren abzutragen. ⁵ Buchgewinne und Abschreibungen <u>Wertberichtigungen</u> auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.	
Art. 101b Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ¹ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen. ² Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren.	² Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag <u>Budget</u> ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, <u>soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorausgegangenen Jahre gedeckt ist.</u>	

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II
³ Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu kompensieren. ⁴ Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. ⁵ Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, einen Wert von 12 Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.	³ Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Voranschlag des übernächsten Jahres und in<u>im Voranschlag des übernächsten Jahres und innerhalb</u> <u>fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch</u> <u>Finanzierungsüberschüsse der drei daran anschlies-</u> <u>senden fünf dem Rechnungsjahr vorausgegangenen</u> <u>Jahre zu kompensierengedeckt ist.</u> ⁴ Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags <u>mit Zustimmung von</u> <u>drei Fünfteln seiner Mitglieder auf achtneun Jahre</u> <u>verlängern oder ganz auf die Kompensation ganz</u> <u>verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mit-</u> <u>glieder es beschliessen.</u> ⁵ Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote<u>Nettoschuldenquote</u>, definiert als Bruttoschuld<u>Nettoschuld I</u> relativ zum kantonalen Volkseinkommen<u>Bruttoinlandprodukt</u>, ei- nen Wert von 12<u>sechs</u> Prozent übersteigt. Massge- bend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.	
	II.	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
	Bern, 5. September 2022	

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II
	Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Schlup Der Generalsekretär: Trees	

ID 2561

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.